

- e) für die Hin- und Zurückschaffung der Apparate, Desinfektionsmaterialien, Geräte und der beweglichen Sachen, die in den Wohnräumen nicht desinfiziert werden können, sowie für die vor und nach der Desinfektion vorzunehmenden Berrichtungen außerdem in jedem Falle M. 30,—

2. Die Gebühren für die Desinfektion von beweglichen Sachen in der Desinfektionsanstalt betragen:

- a) Bei Verwendung von strömendem Wasserdampf oder Formaldehydwasserdampf oder von anderen gasförmigen Desinfektionsmitteln, für jedes Kubikmeter des Raumes, den die Sachen im Desinfektionsapparat oder in den Gasnummern einnehmen 20,—
mindestens jedoch 10,—

Die Berechnung erfolgt nach Zehntel Kubikmetern;

- b) bei Verwendung von Chemikalien, für jede Stunde der von einer Person auf die Desinfektion verwendeten Arbeitszeit 9,—
mindestens jedoch 4,50.

Die Berechnung der über $\frac{1}{2}$ Stunde währenden Arbeitszeit erfolgt nach Viertelstunden, angefangene Viertelstunden werden für voll gerechnet.

3. Mit den Gebühren zu 1 und 2 gelten auch die gewöhnlichen Aufwendungen der Desinfektionsanstalt als bezahlt.

Bei Schiffsdesinfektionen sind jedoch in Einzelfälle erwachende außergewöhnliche Kosten (z. B. für Schlepper oder für Aumietung besonderer Fahrzeuge) zu erstatten.

Bei Desinfektionen von Aus- und Einjurgut kommen die vorstehenden Gebührensätze nicht zur Anwendung; die Kosten der Desinfektion werden in diesen Fällen nach Maßgabe der Aufwendungen von der Landherrenschaft festgesetzt.

4. Für die Vornahme von Körperdesinfektionen und für Ausgasungen von Schiffen und Flußfahrzeugen mit Kohlenoxydgas sowie für die Ausräucherung von Schiffen und Flußfahrzeugen unter Anwendung von Schwefel sind die jeweilig entstehenden baren Auslagen in Anrechnung zu bringen.

5. Die Gebühren für das Auslegen von Giftseilen und anderen Mitteln zur Vertilgung von Ratten, Mäusen und sonstigen Ungeziefer betragen außer dem Ertrag der jeweilig entstehenden baren Auslagen für die Ungeziefervergiftungsmittel für jede Stunde der von einer Person verwendeten Arbeits- und Wegezeit 7,—
mindestens jedoch 3,50.

Die Berechnung der über $\frac{1}{2}$ Stunde währenden Arbeits- und Wegezeit erfolgt nach Viertelstunden, angefangene Viertelstunden werden für voll gerechnet.

6. Die Gebühren:

- a) für die Beaufsichtigungen von Schiffsausräucherungen und
b) für sonstige im Gebührentarif der Landherrenschaft anderweitig nicht aufgeführte Leistungen betragen für jede Stunde der von einer Person verwendeten Arbeits- und Wegezeit 7,—
mindestens jedoch 3,50.

Die Berechnung der über $\frac{1}{2}$ Stunde währenden Arbeits- und Wegezeit erfolgt nach Viertelstunden, angefangene Viertelstunden werden für voll gerechnet.

7. Falls die Desinfektion von Wohnräumen, Schiffen, Stallungen oder von beweglichen Sachen bestellt ist, den Desinfektoren aber die sofortige Vornahme der Desinfektion oder die Verpackung und Abholung der Sachen zur Beförderung nach der Desinfektionsanstalt aus irgendeinem Grunde nicht gestattet wird oder sonst unläge Verhindern des Aufstieghalters unterbleiben muß, sind die entstandenen Kosten zu erlegen, mindestens jedoch

50,—

8. Für die Veranschaulichung der nach Vorschrift fremder Staaten vorgenommenen Reinigung und Räucherung von Schiffen sind in jedem Falle außer dem Ertrag der durch den Wassertransport entstandenen baren Auslagen zu entrichten für jede Stunde der von einer Person verwendeten Arbeits- und Beizeit. M 7,—,
35,—.
mindestens jedoch . . .

Die Gebühren von M 35 und die Auslagen sind auch dann zu bezahlen, wenn die Veranschaulichung infolge Verschuldens des Auftraggebers unterbleibt.

9. Bei Leistungen außerhalb des Gebietes der Landherrschaft sind außerdem die dem Desinfektionswesen entstehenden baren Auslagen an Reise- und Beförderungskosten zu erstatten.

10. Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Desinfektion oder sonstige Leistung auf behördliche Anordnung erfolgt.

Ergeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. Februar 1921.

Hamburgische Pachtverordnung.

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch die Pachtverordnung des Reiches vom 9. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1193) erteilten Ermächtigung wird hierdurch folgendes erordnet:

§ 1

Sind Grundstücke zum Zwecke landwirtschaftlicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verlichen, so können in den Fällen des § 2 von den Beteiligten Pachteinigungsämter angereufen werden, die nach Maßgabe dieser Verordnung zu bilden sind. Den Pachtverträgen stehen alle sonstigen Vereinbarungen gleich, die die Übertragung des Grundbesitzes eines Grundstücks gegen Entgelt zum Gegenstande haben.

§ 2

Die Pachteinigungsämter können bestimmen:

- a) für Grundstücke unter 2,5 ha:
1. daß Kündigungen unwirksam werden und daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind,
 2. daß ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden,
 3. daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden;
- b) für Grundstücke jeder Größe:
- daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden.

Die Eingungsämter dürfen Bestimmungen aus Absatz 1 nur treffen, wenn sich das Verhalten eines Beteiligten entweder als unehrerliche Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt oder wenn es zur Folge hätte, daß der andere Teil in eine wirtschaftliche Notlage gerät.

§ 3

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf solche Verträge (§ 1) Anwendung, die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten, insbesondere ohne Rücksicht auf die Grundstücke.

große auf Pachtverträge. In Fällen dieser Art ist das Pachtvermittlungsamt unter Ausschluß des Mietvermittlungsamtes bzw. der Mietvermittlungsstelle und des Schlichtungsausschusses zuständig.

§ 4

Auf Grundbesitz des Reiches finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung. Auf Grundbesitz des hamburgischen Staates finden die Bestimmungen dieser Verordnung nur insoweit Anwendung, als es sich um das Rechtsverhältnis zwischen Pächtern und etwaigen Unterpächtern handelt.

§ 5

Der Antrag, über die Wirksamkeit einer Kündigung zu entscheiden, ist binnen einem Monat nach Eingang der Kündigung zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis zu verlängern, ist, abgesehen von den Fällen des § 7, so frühzeitig zu stellen, wie es unter Berücksichtigung der Interessen des anderen Teiles verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Pachtzeit abgelaufen ist.

§ 6

Die Pachtvermittlungsämter, die in erster Linie auf einen Vergleich hinzuwirken haben, entscheiden nach billigem Ermessen.

Die Entscheidung ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Verträge, die seit dem 1. Januar 1920 abgelaufen sind, wenn ihre Aufhebung für den Pächter eine besondere Härte darstellte und wenn die Wiederherstellung des Pachtverhältnisses ohne Beeinträchtigung der Rechte eines Dritten möglich ist. Die Pachtvermittlungsämter müssen aber in diesem Falle innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Verordnung angerufen werden.

§ 8

Als Pachtvermittlungsämter werden bestellt für das Stadtgebiet das Mietvermittlungsamt Hamburg, für das Amt Niuebüttel das Vermittlungsamt für Miets- und Grundstücksangelegenheiten in Cuxhaven, für das übrige Gebiet die in der Stadt Bergedorf und den Landgemeinden vorhandenen Mietvermittlungsstellen.

Die Pachtvermittlungsämter entscheiden in der Besetzung mit einem rechtsgelehrten Vorsitzenden und je einem Verpächter und Pächter als Beisitzern.

Die Beisitzer für das Pachtvermittlungsamt Hamburg werden auf Vorschlag der Finanzdeputation und der Landherrenschaften durch die Senatskommission für die Justizverwaltung ernannt. Die Beisitzer für das Pachtvermittlungsamt Cuxhaven ernannt auf Vorschlag des Amtspräsidenten der Magistrat der Stadt Cuxhaven.

Für Gemeinden, in denen eine Mietvermittlungsstelle oder ein Mietvermittlungsamt nicht besteht, wird ein Pachtvermittlungsamt in der Weise errichtet, daß die Landherrenschaften den Vorsitzenden, die Beisitzer und den Schriftführer bestimmen.

§ 9

Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Beisitzer und Schriftführer der Pachtvermittlungsämter kommen für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, deren Höhe im Stadtgebiet von der Senatskommission für die Justizverwaltung, im Landgebiet von den Landherrenschaften festgesetzt wird.

§ 10

Die Dienstaufsicht über das Pachteinigungsamt für das Stadtgebiet steht der Senatskommission für die Justizverwaltung, über die übrigen Pachteinigungsämter den Landherrenschaften zu.

§ 11

Zuständig ist das Pachteinigungsamt, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Vertrages bildende Grundstück ganz oder zum größten Teile liegt.

§ 12

Soweit nicht ein Vergleich zwischen den Parteien zustande kommt, entscheiden die Pachteinigungsämter durch Beschluß. Die Vergleiche und Beschlüsse der Pachteinigungsämter sind vollstreckbar. Ihr Inhalt gilt unter den Parteien als Vertragseinhalt.

§ 13

Für das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern werden Gebühren erhoben.

Die Gebühr entsteht durch Eingang des Antrages bei dem Pachteinigungsamt. Sie beträgt 5 v. H. des jährlichen Pachtzinses mit Einschluß des Wertes von Naturalleistungen, zum mindesten aber M. 20. Die Gebühr verdoppelt sich, wenn der Pachtzins durch Beschluß des Pachteinigungsamtes erledigt wird. Wird der Pachtzins im Verfahren durch Vergleich oder Beschluß geändert, so ist die Gebühr nach dem höheren Betrage zu berechnen. Wenigbeträge sind auf ganze Mark nach unten abzurunden.

§ 14

An baren Auslagen werden nur die Kosten der Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme eines amtlichen Augenscheins berechnet. Ein Vorstoß kann gefordert werden, wenn zu erwarten ist, daß ihr Betrag M. 50 übersteigen wird.

§ 15

Trifft das Pachteinigungsamt eine Bestimmung nach § 2, so ist auch über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind demjenigen aufzuerlegen, zu dessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert wird. Aus Billigkeitsgründen kann über die Kosten anders entschieden werden.

Wird eine Bestimmung nach § 2 nicht getroffen, so trägt der Antragsteller die Kosten. Werden diese durch Vergleich von dem anderen Teile übernommen, so haftet der Antragsteller daneben als Zweitschuldner. Diese Haftung kann erst geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des anderen Teiles erfolglos geblieben ist.

§ 16

Die Erstattung der einer Partei entstandenen notwendigen Auslagen, insbesondere von Vertretungskosten, kann vom Gegner nur gefordert werden, insofern das Pachteinigungsamt bei der Entscheidung die Erstattung ausdrücklich angeordnet hat. Das Pachteinigungsamt soll die Erstattung nur anordnen, insofern der Gegner mutwillig das Verfahren oder eine Erhöhung der Kosten veranlaßt hat.

§ 17

Auf die Berechnung, Festsetzung und Einziehung der Kosten finden die für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. An Stelle des Gerichtsschreibers tritt der Schriftführer, an Stelle des Richters der Vorsitzende des Pachteinigungsamtes. Die Entscheidungen des Vorsitzenden sind endgültig.

§ 18

Alle Personen, die an einer Verhandlung vor einem Sachteinigungsamt beteiligt sind, sind verpflichtet, auf Erfordern des Sachteinigungsamtes vor diesem zu erscheinen. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Sachteinigungsämter können sie hierzu durch eine einmalige Ordnungsstrafe bis zu M 100 anhalten.

Dieselben Personen sind verpflichtet, über von dem Sachteinigungsamt bestimmt zu bezeichnende Tatsachen Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift in Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe (Absatz 1 und 2) findet Beschwerde statt. Sie ist binnen zwei Wochen im Stadtgebiet bei der Senatskommission für die Justizverwaltung, im Amte Rixdüttel beim Amtspräsidenten und im übrigen Landgebiet bei den Landherrenschaften zu erheben, die endgültig entscheiden.

§ 19

Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Sachteinigungsämter steht während der Sitzung das Recht der Sitzungspolizei nach Maßgabe der §§ 178 bis 181 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zu.

Gegen die Verurteilung zu einer Ordnungsstrafe, als welche nur eine Geldstrafe bis zu M 100 zulässig ist, steht dem Verurteilten das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist im Stadtgebiet bei der Senatskommission für die Justizverwaltung, im Amte Rixdüttel beim Amtspräsidenten und im übrigen Landgebiet bei den Landherrenschaften zu erheben.

Eine Verurteilung zu Haftstrafe oder Abführung zur Haft findet nicht statt.

§ 20

Auf das Verfahren vor den Sachteinigungsämtern finden im übrigen die Bestimmungen der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1146) entsprechende Anwendung.

§ 21

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1922 außer Kraft.

Ergeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. Februar 1921.

Bekanntmachung,

betreffend

Ausführung des Gesetzes vom 30. Dezember 1920 zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912.

Der Senat hat gemäß der im § 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1920 zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 enthaltenen Bestimmung die Polizeibehörde als Landeszentralbehörde für das hamburgische Staatsgebiet bestellt.

Ergeben in der Versammlung, des Senats, Hamburg, den 11. Februar 1921.